



Deutsche Schule San José

Colegio Humboldt

Landesspezifische und weitere Regelungen zur Schulordnung

Schuljahr 2024



Inhalt

1. Anwendungsbereich	4
2. Allgemeine Grundsätze	4
2.1. Bikultureller Begegnungscharakter	4
2.2. Kindergarten	4
2.3. Sprachversionen	4
3. Aufgaben und Pflichten	5
3.1. Aufgaben und Pflichten der nationalen Schulleitung	5
3.2. Aufgaben der Lehrkräfte	5
3.3. Pflichten der Schülerin / des Schülers	6
3.4. Pflichten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten	6
4. Der Noten- und Versetzungsausschuss	7
4.1. Struktur des Noten- und Versetzungsausschusses	7
4.2. Sitzungen des Noten- und Versetzungsausschusses	8
4.3. Aufgaben des Noten- und Versetzungsausschusses	8
5. Leistungsbewertung	9
5.1. Halbjahre	9
5.2. Schriftliche und mündliche Note	9
5.3. Anwendung der Notenskalen für die Schülerinnen und Schüler, die nicht die deutschen Schulabschlüsse anstreben	10
5.4. Wichtung von schriftlicher und mündlicher Note	13
5.5. Nachschreibarbeiten	13
5.6. Nachprüfungen für Schülerinnen und Schüler, die nicht die deutschen Schulabschlüsse anstreben	13
5.7. Verhaltensnote	14
5.8. Bewertung in der 1. und 2. Klasse der Grundschule	15
5.9. Abschlussarbeit der Grundschule	15
6. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung	15
6.1. Definition der Begriffe	15
6.2. Bestehen von Fächern durch eine Ausgleichsleistung	16
6.3. Versetzung in der Klassenstufe 1	17



6.4.	Versetzung in den Klassenstufen 2 – 9	17
6.5.	Versetzung in den Klassenstufen 10 und 11	17
6.6.	Versetzung bei länger wahrender Abwesenheit	17
6.7.	Versetzungen im Abiturzweig	18
6.8.	Wechsel des Zweiges	18
6.9.	Zeugnisse	19
6.10.	Deutsche Sprachdiplom-Prufungen	19
7.	Regelungen fur Schulerinnen und Schuler des Quereinstieges in die 5. Klasse (5R)	19
7.1.	Zulassungsprufung	19
8.	Schuljahresende im Abiturzweig	20
9.	Einspruchsrecht	20
10.	Schlussbestimmungen	21



1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Schule teilt sich nach costaricanischem Gesetz in die die Bildungsniveaus: Vorschule, Primaria (Klassenstufen 1 – 6) und Sekundaria (Klassenstufen 7 – 11) Dabei werden die Klassenstufen 1 bis 9 zu dem Begriff Grundbildung (Educación General Básica) zusammengefasst, die Klassenstufen 10 und 11 zur diversifizierten Bildung (Educación Diversificada). Innerhalb der diversifizierten Bildung bietet unsere Schule als einzige Form die Akademische Ausbildung (Educación Académica) an. Die Sekundaria schließt mit dem nationalen Schulabschluss (Bachillerato Nacional). Die Vorschule ist im dritten Jahr des der Schule angegliederten Kindergartens umgesetzt.
- 1.2. Die Bestimmungen dieses Manuals ergänzen die Bestimmungen der Schulordnung und enthalten Vorgaben für die Vorschule, die Grundschule und die Sekundarstufe.
- 1.3. Es gelten zu den Bestimmungen der Anlage 1 der Schulordnung für die Schülerinnen und Schüler, die die Abschlüsse des Sitzlandes anstreben, die nationalen Gesetze und Bestimmungen insbesondere die des Erziehungsministeriums des Landes Costa Rica (MEP).

2. Allgemeine Grundsätze

2.1. Bikultureller Begegnungscharakter

- 2.1.1. Wegen des bikulturellen Charakters der Schule und der Verpflichtung, alle Schülerinnen und Schüler gleich zu behandeln, sowie wegen der Notwendigkeit, die entsprechenden Bestimmungen so gut wie möglich den Bestimmungen der beiden Länder anzupassen, wird an der Humboldt-Schule in allen pädagogischen Fragen ein Gleichgewicht zwischen beiden Erziehungssystemen angestrebt.
- 2.1.2. Dieses Gleichgewicht spiegelt sich auch in den verschiedenen Schulabschlüssen wider. Als Schulziel sind die deutschen Schulabschlüsse bestimmt. Alle Schülerinnen und Schüler haben aber zugleich auch die Möglichkeit, die Prüfungen am Ende der jeweiligen Stufe abzulegen, die das nationale Erziehungsministerium (MEP) vorschreibt.
- 2.1.3. Um am Ende des 12. Jahrganges die allgemeine deutsche Hochschulreife erwerben zu können, müssen die Schüler neben anderen Voraussetzungen mit Beginn der 10. Klassenstufe dem Abiturzweig angehören. Die Aufnahme in den Abiturzweig erfolgt in der Regel durch ein Zulassungsverfahren am Ende der Klassenstufe 9.

2.2. Kindergarten

- 2.2.1. Der Schule ist ein Kindergarten angeschlossen.
- 2.2.2. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt durch ein Aufnahmeverfahren. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Aufnahmeverfahrens ist eine Beobachtung des Kindes. Die Eltern erhalten am Ende des Verfahrens lediglich eine Zu- oder Absage. Es werden keine Angaben zum Teilergebnissen oder Details des Verfahrens gemacht. Die Aufnahme in den Kindergarten bedeutet nicht die automatische Aufnahme in die 1. Klasse der Grundschule.
- 2.2.3. Im Kindergarten wird für alle Kinder ein dreijähriges Immersions-Programm in die deutsche Sprache mit altersgemischten Gruppen integral durchgeführt. Eine Aufnahme während eines Jahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- 2.2.4. Am Ende eines jeden Schuljahres wird den Erziehungsberechtigten ein schriftlicher Bericht über den Entwicklungsstand ihres Kindes ausgehändigt.

2.3. Sprachversionen

Dieses Dokument ist in den beiden Sprachen Spanisch und Deutsch erstellt. Im Zweifelsfall ist die rechtlich verbindliche Version die spanischsprachige.



3. Aufgaben und Pflichten

3.1. Aufgaben und Pflichten der nationalen Schulleitung

- 3.1.1. Benennung der Mitglieder des Noten- und Versetzungsausschusses.
- 3.1.2. Erstellung von Regelungen zur Überwachung und Kontrolle der vorliegenden Ordnung.
- 3.1.3. Sorge zu tragen, dass die Lehrer die aus der Diagnose gewonnenen Informationen in ihre Unterrichtsplanung einbeziehen.
- 3.1.4. Nutzung der Ergebnisse der Leistungsbewertung als Elemente zum Überdenken der Ausrichtung und der Schulentwicklungsplanung.
- 3.1.5. Anordnungen und Bestimmungen des Erziehungsministeriums zu verbreiten, wenn sie über die vorliegende Ordnung hinausgehen und sofern sie vom „Consejo Superior de Educación“ oder der entsprechenden Deutschen Behörden verabschiedet worden sind.
- 3.1.6. Logistische Unterstützung des Noten- und Versetzungsausschusses, damit dieser seinen Aufgaben nachkommen kann.
- 3.1.7. Als Verbindungsperson zwischen dem Noten- und Versetzungsausschuss und den Lehrern, Schülern, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auftreten.
- 3.1.8. Gemeinsam mit den Mitgliedern des Versetzungsausschusses Unterzeichnung von dessen Rundschreiben und anderen selbstverfassten Dokumenten.
- 3.1.9. Wiederholt die Leistung der Schüler zu analysieren und dafür sorgen, dass angemessene Unterstützungsmaßnahmen getroffen werden.
- 3.1.10 Die Analyse des Schulklimas zu fördern, die die schulische Leistung der Schüler beeinflusst mit dem Ziel, abhängig von der Situation, eine individuelle oder generelle Lösung zu finden.
- 3.1.11 Bei Angelegenheiten, die einzelne Mitglieder des Noten- und Versetzungsausschusses unmittelbar selbst betreffen, diese Mitglieder bis zur Entscheidung des Ausschusses vorübergehend zu ersetzen.
- 3.1.12 Mitglieder des Noten- und Versetzungsausschusses, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder verhindert sind, aus dem Ausschuss zu entlassen.
- 3.1.13 Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Lehrer zu bestrafen, die die Anordnungen dieser Ordnung nicht einhalten.
- 3.1.14 Andere Aufgaben, die sich aus dieser Ordnung ergeben.

3.2. Aufgaben der Lehrkräfte

- 3.2.1. Die Schulordnung und die Anweisungen der Schulleitung einzuhalten.
- 3.2.2. Zusammen mit dem Klassenlehrer und der Psychologieabteilung, der Pädagogischen Abteilung und dem Komitee für den Nachteilsausgleich die Gründe für schwache Leistungen seiner Schüler zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen zu treffen.
- 3.2.3. Für jede neue Schülergruppe eine Diagnose zu erstellen, um die notwendigen didaktischen Entscheidungen für seinen Stoffverteilungsplan zu treffen.
- 3.2.4. Methoden, Techniken und Instrumente zur Leistungsmessung und Leistungsbewertung zu nutzen, die es ermöglichen, die kontinuierliche Entwicklung der Persönlichkeit und Leistung der Schüler zu verfolgen sowie ihre individuellen Unterschiede festzustellen, um so die entsprechenden Hilfen geben zu können.
- 3.2.5. Gelegentlich Überprüfungen und schulische Untersuchungsmethoden durchzuführen, um Informationen zu gewinnen, die einzig und allein dazu bestimmt sind, den Lehr- und Lernprozess zu fördern.
- 3.2.6. Die Eltern am Beginn des Schuljahres oder am Beginn des jeweiligen Halbjahres über die prozentuale Zusammensetzung der Noten, zu informieren, die benutzt wird, um die Leistung des Schülers zu ermitteln.
- 3.2.7. Eine kontinuierliche Kontrolle des Lehr- und Lernprozesses vorzunehmen.
- 3.2.8. Die Lerngebiete geeignet zu verstärken, in denen Schwächen vorliegen.
- 3.2.9. Mitwirken, Haltungen, Einstellungen und Werte zu stärken, die zu einer umfassenden Bildung des Schülers beitragen, damit dies seine persönliche Entwicklung und die seiner Umwelt voranbringt.
- 3.2.10 Gründe zu untersuchen, die die schulischen Leistungen beeinflussen, und zusammen mit den Schülern, die



bei jeder individuellen und in Gruppenarbeiten erreichten Resultate zu analysieren, um positive Aspekte zu verstärken und Fehler zu korrigieren.

- 3.2.11 Zu gegebener Zeit schulischen Gremien und die Eltern oder Erziehungsberechtigten über den Stand des Gesamtfortschrittes der Schüler zu informieren.
- 3.2.12 Kontinuierlich Eltern und Schüler mittels des eingeführten Notensystems über den aktuellen Leistungsstand des jeweiligen Schülers informiert zu halten.
- 3.2.13 Zu den pädagogischen Konferenzen und Notenkonferenzen alle nach dem Punkt 3.2.6 ermittelten Noten der Schüler pünktlich zum Notenschluss im eingeführten Notensystem zur Verfügung zu stellen. Der Leistungsstand des jeweiligen Schülers muss zu den pädagogischen Konferenzen (in der Regel im Mai und im September) der realistischen Situation entsprechend dargestellt sein
- 3.2.14 Lernmethoden und Techniken anzuwenden, die für besonders begabte Schüler Anreize schaffen, schneller voran zu kommen.
- 3.2.15 Den Schülern, die Lernschwierigkeiten haben, individuelle Hilfe anzubieten.
- 3.2.16 Dem Fachvertreter nach der jeweiligen Notenkonferenz die Themen und Aufgaben zu den Nachprüfungen vorzulegen, damit diese von ihm überprüft und genehmigt werden.
- 3.2.17 Die Themen des Examens zur Nachprüfung einen Tag nach der jeweiligen Notenkonferenz dem Schüler per E-Mail und nicht weniger als sieben Tage vor der Prüfung in schriftlicher Form übergeben.
- 3.2.18 Ab Beginn einer Nachprüfung zur Verfügung zu stehen, um sie dem Schüler auszuhändigen und jedwede Unklarheit zu beseitigen.
- 3.2.19 Innerhalb der angegebenen Frist vor dem Noten- und Versetzungsausschuss oder dem zuständigen Gremium zu erscheinen, um Probleme im Zusammenhang mit der Bewertung zu lösen.
- 3.2.20 Regelmäßige Treffen mit den Eltern zu fördern, um gemeinsam die schulischen Entwicklungsziele und die Gesamtentwicklung ihrer Kinder zu analysieren sowie, falls notwendig, gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung festzulegen.
- 3.2.21 Es ist die Pflicht des Fachlehrers, die Eltern über alle Probleme, die die Leistung des Schülers beeinflussen können, zu informieren.
- 3.2.22 Es ist die Pflicht des Klassenlehrers, die Eltern über den gesamten Entwicklungsstand des Schülers, Verhaltensauffälligkeiten und die Probleme zu informieren, die seine Leistungen beeinflussen können.
- 3.2.23 Den Prozess der Nachprüfungen zu unterstützen und für Fragen der Schüler zur Verfügung zu stehen. Kollegen einer Fachschaft können sich gegeneinander unterstützen.
- 3.2.24 Es ist verboten, persönliche Geschenke in höherem Wert von Eltern oder Schülern anzunehmen.

3.3. Pflichten der Schülerin / des Schülers

- 3.3.1. Verantwortung als Schüler zu übernehmen hinsichtlich der Erledigung der Hausaufgaben, der Vorbereitung auf seine Prüfungen, Recherchen und anderer Aufgaben, die sich aus seiner Schülerrolle ergeben.
- 3.3.2. Sich des Wertes der positiven Selbsteinschätzung und der Selbstkontrolle bewusst zu werden.
- 3.3.3. Den eigenen Lernprozess zu analysieren und zu erkennen, was ihn positiv oder negativ beeinflusst.
- 3.3.4. Die vom Lehrer oder einer anderen autorisierten Person der Schule vorgeschlagenen Maßnahmen zur Leistungsverbesserung erfüllen.
- 3.3.5. Sich über die Bestimmungen dieser Ordnung zu informieren und diese einzuhalten.
- 3.3.6. Sich bei versäumten Unterricht selbständig über die versäumten Lerninhalte zu informieren
- 3.3.7. Andere Pflichten, die aus dieser Ordnung hervorgehen, einzuhalten.

3.4. Pflichten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

- 3.4.1. Sich über die Schulordnung sowie über die geltenden Versetzungsbestimmungen zu informieren.
- 3.4.2. Dafür Sorge zu tragen, dass ihre oder die von ihnen abhängigen Kinder den schulischen Pflichten nachkommen.
- 3.4.3. Sich über die Fortschritte und Defizite ihrer Kinder oder Mündel im kognitiven, sozialaffektiven und psychomotorischen Bereich zu informieren.



- 3.4.4. Haltungen und Werte zu begünstigen, die die Entwicklung ihrer Kinder oder Mündel fördern, und die in diesem Zusammenhang von der Schule durchgeführten Maßnahmen zu unterstützen.
- 3.4.5. Verspätungen sowie die Abwesenheit ihrer oder der von ihnen abhängigen Kinder vom Unterricht und von anderen vorgesehenen schulischen Veranstaltungen schriftlich zu entschuldigen.
- 3.4.6. Bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen von mehr als zwei Tagen die Schule spätestens am dritten Unterrichtstag dieser Fehlzeit schriftlich zu informieren.
- 3.4.7. Bei ein- oder zweitägiger Abwesenheit aus zwingenden und triftigen Gründen müssen die Eltern oder Erziehungsberechtigten dafür vorher schriftlich die Genehmigung beim Klassenlehrer einholen.
- 3.4.8. Länger währende Abwesenheiten oder Abwesenheiten unmittelbar vor oder nach den Ferien aus zwingenden und triftigen Gründen müssen beim jeweiligen Teilschulleiter mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Beginn der beantragten Abwesenheitsperiode beantragt werden. Die Entscheidung über die Genehmigung trifft nur der jeweilige Teilschulleiter. Fehlen ohne solche Genehmigung gilt als unentschuldigtes Fehlen.
- 3.4.9 Ständig die Verbindung zu den Lehrern aufrechtzuerhalten, die ihre Kinder unterrichten, um über deren Leistungsstand informiert zu sein.
- 3.4.10. Die wöchentlichen Sprechstunden nutzen, soweit es für notwendig gehalten wird.
- 3.4.11. Keinen Druck auf die Lehrer und das Verwaltungspersonal in persönlicher oder anderer Form ausüben, mit der Absicht zu manipulieren oder auf die Entscheidungen hinsichtlich der Beurteilung des Schülers Einfluss zu nehmen.
- 3.4.12. Sich an der Suche nach angemessenen Lösungen für die Probleme ihrer Kinder zu beteiligen; das gilt für den akademischen als auch für den emotionalen Bereich.
- 3.4.13. Zur Lösung familiärer Probleme und Probleme in der Schulgemeinschaft beizutragen, die sich negativ auf die Entwicklung ihrer Kinder auswirken.
- 3.4.14. Der Schule alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Leistungsfähigkeit oder das Verhalten Ihres Kindes beeinflussen könnte.
- 3.4.15. An den Versammlungen und anderen Aktivitäten teilzunehmen, zu denen sie zusammengerufen werden.
- 3.4.16. An den zweimal im Jahr stattfindenden Elternsprechtagen teilzunehmen, der erste im Mai und der zweite im September, ggfs. an weiteren, zu denen eingeladen wird.
- 3.4.17. Im Kindergarten am Informationsabend im Februar/März und zu den Elterngesprächen anwesend zu sein, zu denen sie geladen werden.
- 3.4.18. Die in der Schulordnung garantierten Rechte für ihre Kinder einzufordern und zu vertreten, falls sie glauben, dass diese verletzt wurden.
- 3.4.19. Bei außerschulischen Veranstaltungen anwesend zu sein.
- 3.4.20. An Vorträgen, Workshops und Informationsabenden teilnehmen, zu denen sie einberufen werden.
- 3.4.21. Ihre Kontaktinformation immer auf den aktuellen Stand zu halten, um für die Schule erreichbar zu sein.
- 3.4.22. Wöchentlich das eingeführte Notensystem zu prüfen, um über die Bewertung oder Hinweise über ihr Kind informiert zu sein.
- 3.4.23. Außerschulische Behandlungsmaßnahmen, die von den Spezialisten der Institution empfohlen wurden, zu unterstützen und durchzuführen, um eine Verbesserung ihrer Kinder zu gewährleisten. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die zuständige Direktion die Entscheidung treffen, den Erziehungsvertrag für das nächste Schuljahr nicht zu erneuern.
- 3.4.24. Andere Pflichten, die aus dieser Ordnung hervorgehen, einzuhalten.

4. Der Noten- und Versetzungsausschuss

4.1. Struktur des Noten- und Versetzungsausschusses

- 4.1.1 An der Humboldt-Schule gibt es zwei Noten- und Versetzungsausschüsse, die jeweils von drei Lehrkräften besetzt sind. Einer ist für die Grundschule (Stufen I und II), der andere für die Sekundarstufe (Stufe III und



IV) zuständig. Für den Kindergarten entfällt ein Versetzungsausschuss. In Fragen des Übergangs von der Vorschule in die Primarschule verständigen sich Erzieherinnen / Erzieher, die zuständigen Leitungen des Kindergartens und der Grundschule, sowie die Psychologie- und Psychopädagogieabteilung.

4.1.2 Die Ausübung des Amtes ist für die ernannten Mitglieder des Ausschusses verbindlich.

4.1.3 Jeder Ausschuss besteht aus:

- a) einer Vorsitzenden / einem Vorsitzenden
- b) einer Sekretärin / einem Sekretär
- c) einer Beisitzerin / einem Beisitzer

Die Grundsulleitung / die stellvertretende Grundsulleitung die nationale Schulleiterin der Sekundarstufe sind von Amts wegen Mitglied des Noten- und Versetzungsausschusses.

4.1.4 Die Mitglieder des Noten – und Versetzungsausschusses müssen:

- a) voll ausgebildete Lehrkräfte sein und
- b) mit einem Lehrauftrag für das gesamte Schuljahr versehen sein.

4.1.5 In der letzten Gesamtlehrerkonferenz jeden Schuljahres bestimmt die Grundsulleitung / die stellvertretende Grundsulleitung und die Schulleitung / nationale Schulleitung der Sekundarstufe gemäß 3.1.4 die Besetzung des Noten- und Versetzungsausschusses für das kommende Schuljahr.

4.2 Sitzungen des Noten- und Versetzungsausschusses

Für die Sitzungen des Noten- und Versetzungsausschusses gelten folgende Bestimmungen:

4.2.1 Der Noten- und Versetzungsausschuss tritt auf Einberufung durch den Vorsitzenden oder den für die Stufe zuständigen Schulleiter zusammen.

4.2.2 Bei den Sitzungen besteht bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern Beschlussfähigkeit.

4.2.3 Die Entscheidungen sind gültig, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern getroffen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter/ Vorsitzende.

4.2.4 Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das in der darauffolgenden Sitzung verlesen und zur Kenntnis genommen wird.

4.2.5 Der Ausschuss trifft verbindliche Entscheidungen, wenn er dies für nötig hält.

4.3 Aufgaben des Noten- und Versetzungsausschusses

4.3.1 Der Noten- und Versetzungsausschuss achtet darauf, dass die Versetzungsordnung sowie die hier unter 3 genannten Bestimmungen eingehalten werden.

4.3.2 Er berät das Personal der Institution hinsichtlich der Leistungsmessung und der Anwendung der Versetzungsordnung sowie hinsichtlich der hier aufgeführten Bestimmungen.

4.3.3 Er bildet die Lehrkräfte auf dem Gebiet der Leistungsmessung und der Leistungsbewertung fort.

4.3.4 Er übergibt der nationalen Schulleitung die Aufgaben der Nachprüfungen für die Schülerinnen und Schüler, die laut Verordnung die Möglichkeit haben, eine Nachprüfung abzulegen, nach vorheriger Prüfung und Genehmigung in einem verschlossenen Umschlag.

4.3.5 Er organisiert die Nachprüfungen (in den Fächern, in denen eine Nachprüfung laut Verordnung abgelegt werden kann), führt sie durch und informiert die nationale Schulleitung über die Ergebnisse.

4.3.6 Er erstellt und übergibt anschließend an die nationale Schulleitung einen Bericht über den Ablauf der Nachprüfungen insbesondere über die ordnungsgemäße Übergabe der Themen an die Prüflinge, über die Klärung von Fragen oder Zweifeln während der Durchführung der Nachprüfungen, über Hilfestellungen der Lehrkräfte während der Nachprüfungen und weitere besonderen Vorkommnisse.

4.3.7 Er erwägt Möglichkeiten der Folgen von erwiesener Täuschung in schriftlichen Arbeiten und unterstützt die Lehrkräfte bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen.

4.3.8 Er prüft Einsprüche von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten gegen getroffene Maßnahmen und trifft diesbezügliche Entscheidungen.

4.3.9 Er führt das Protokollbuch über alle von ihm getroffenen Entscheidungen

4.6.10 Er überprüft am Ende jeden Schuljahres die Versetzungsordnung und dieses Dokument und informiert die



Gesamtkonferenz über das Ergebnis seiner Prüfung.

4.6.11. Er übernimmt weitere Aufgaben, die sich aus diesen Besonderen Regelungen ergeben oder die ihm von der nationalen Schulleitung oder der Primariaschulleitung aufgetragen werden.

5 Leistungsbewertung

Ist eine Note aus mehreren Bewertungen zu bilden, so wird die Summe der Note unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung durch die Anzahl der Bewertungen geteilt. Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Ein auf diese Weise berechneter numerischer Wert ergibt:

1. Von 1,00 bis 1,50 einschließlich die Note sehr gut (1),
2. von 1,51 bis 2,50 einschließlich die Note gut (2),
3. von 2,51 bis 3,50 einschließlich die Note befriedigend (3),
4. von 3,51 bis 4,50 einschließlich die Note ausreichend (4),
5. von 4,51 bis 5,50 einschließlich die Note mangelhaft (5),
6. von 5,50 die Note ungenügend (6).

5.1 Halbjahre

5.1.1 Das Schuljahr besteht aus zwei Halbjahren. Da es sich jedoch um eine jährliche Benotung handelt, wird am Ende des ersten Halbjahres nur eine Vorschau auf die bisherigen Ergebnisse gegeben. Im Kindergarten erfolgt ein einziger schriftlicher Bericht für jede Jahrgangsstufe am Schuljahresende.

5.2 Schriftliche und mündliche Note

5.2.1 Die Benotung der Schülerleistung setzt sich aus

- der schriftlichen Note
- der mündlichen Note zusammen.

5.2.2 Die schriftliche Note setzt sich allein aus Klassenarbeiten zusammen. Grundsätzlich werden alle Klassenarbeiten schriftlich durchgeführt. In besonderen Fällen kann in den Klassenstufen 7 bis 10 eine Klassenarbeit pro Jahr durch eine Klausurersatzleistung ersetzt werden. Alle schriftlichen Arbeiten gehen in die schriftliche Note des Semesters ein.

Keine Schülerin und kein Schüler darf mehr als eine Klassenarbeit pro Tag und drei pro Woche schreiben, ausgenommen sind die Abschlussarbeiten der 6. Klassen, die Nationalen Standardisierten Prüfungen sowie die Klausuren der Hochschulreifeprüfung. Nur die Schulleitung kann Ausnahmen genehmigen. Dies gilt nicht für Schüler, die Klassenarbeiten nachschreiben müssen.

Näheres zur schriftlichen Note und das Gewicht der schriftlichen Arbeiten regelt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz.

Dabei gelten folgende Richtlinien:

- In den Fächern mit zwei und mehr Stunden wöchentlich setzt sich die schriftliche Note aus zwei schriftlichen Arbeiten pro Semester zusammen.
- Wird in einem Semester in einem Fach lediglich eine schriftliche Arbeit geschrieben, so kann der Anteil an der Note maximal 50% betragen.
- In den Fächern Physik, Biologie und Chemie der Klassenstufe 11 des Abiturzweiges kann eine Klausur durch einen anderen, individuell messbaren Leistungsnachweis ersetzt werden, der sich an den Anforderungen und am Format der Prüfung im fünften Prüfungsfach orientiert.

5.2.3 Die prozentuale Aufteilung und die Zahl der Klassenarbeiten je Fach ist den Schülerinnen und Schülern und



- den Eltern zu Beginn des Schuljahres bekanntzugeben. In der Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern abgestimmt.
- 5.2.4 Klassen- oder Kursarbeiten werden mindestens 7 Tage im Voraus angekündigt.
- 5.2.5 Wenn der Notendurchschnitt der Arbeiten der Schülerinnen und Schüler in einer schriftlichen Leistungsüberprüfung kein ausreichendes Ergebnis aufweist oder wenn 50% oder mehr Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe keine ausreichende Note erhalten haben, wird die Arbeit wiederholt. Rundungen werden bei diesem Verfahren nicht angewendet. Als Ergebnis der schriftlichen Leistungsüberprüfung zählt für jede Schülerin / jeden Schüler die bessere der beiden Noten. Die Teilschulleiterin / der Teilschulleiter kann die Wiederholung der Arbeit absetzen. Dazu muss die Lehrkraft vor dieser Entscheidung die Gültigkeit der Arbeit und das Ergebnis dem zuständigen Schulleiter vor der Rückgabe schriftlich begründen.
- 5.2.6 In der Unter- und Mittelstufe kann der Lehrer die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn anderenfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.
- 5.2.7 Wenn eine Schülerin / ein Schüler eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet. Bei Abwesenheit aus Gründen, die die Schülerin / der Schüler nicht zu vertreten hat, soll ihr / ihm die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen. Bei Krankheitsfällen muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das nicht von einem Verwandten 1. oder 2. Grades ausgestellt wurde. Hierfür stehen der Schülerin/ dem Schüler von dem Tag an, an dem sie / er in die Schule zurückkehrt, drei Werktage zur Verfügung. Andernfalls erhält die Schülerin / der Schüler die Minimalnote. Es liegt im Ermessen der Lehrkraft, auf die Vorlage eines ärztlichen Attests zu verzichten.
- 5.2.8 Die mündlichen Leistungsnachweise sind alle Leistungsnachweise aus den übrigen Leistungen der Schülerinnen und Schüler, wie z.B. mündliche Abfragen, Kurztests, Hausaufgaben, Vorträge, Präsentationen, Beteiligung am Unterricht, etc.
Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.
Das Nähere wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.

5.3 Anwendung der Notenskalen für die Schülerinnen und Schüler, die nicht die deutschen Schulabschlüsse anstreben

- 5.3.1 Zur Bewertung von schriftlichen Leistungen werden die Tabellen des Manuals (s. u.) verwendet.
- 5.3.2 Bei den Klassenarbeiten zur Vorbereitung auf die Nationalen Standardisierten Prüfungen: Spanisch, Mathematik, Naturwissenschaft (bestehend aus Physik, Biologie, Chemie) geschrieben werden, werden die Tabellen laut Notenskalen, nicht angewendet, wenn die Klassenarbeiten lediglich Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten oder im Format des Costaricanischen Erziehungsministeriums (MEP) abgefasst sind. Diese Fälle werden nach der costaricanischen Skala der öffentlichen Schulen (Prozentpunkte = Notenpunkte) bewertet.
- 5.3.3 Die Klassenarbeiten, die im Bachillerato-Zweig in gleicher Weise erstellt und durchgeführt werden wie die Nationalen Standardisierten Prüfungen, sowie die direkt vorbereitenden Prüfungen für die Nationalen Standardisierten Prüfungen können bis zu drei Zeitstunden geschrieben werden, entsprechend den Regelungen des costaricanischen Erziehungsministeriums.
- 5.3.4 Die folgenden zwei Notentabellen sind die gültigen Tabellen für die Leistungsbeurteilung der verschiedenen Unterrichtsfächer.



Notenskalen Klassenstufen 2 - 9								
Real in %	Note CR (65 Skalen)	Note D			Real in %	Note CR (65 Skalen)	Note D	
≤ 15	40	6	ungenügend insuficiente		61	73	3	befriedigend satisfactorio
16	40	6			62	73	3	
17	40	6			63	74	3	
18	40	6			64	75	3	
19	40	6			65	76	3	
20	40	6			66	76	3	
21	40	6			67	77	3	
22	40	6			68	78	3	
23	40	6			69	78	3	
24	40	6			70	79	3	
25	40	6			71	80	3	
26	41	6			72	80	3	
27	42	6			73	81	3	
28	43	6			74	82	3	
29	44	6			75	83	2	
30	45	6			76	83	2	
31	46	6			77	84	2	
32	47	6			78	85	2	
33	48	6			79	85	2	
34	49	6			80	86	2	
35	50	6			81	87	2	
36	51	6			82	87	2	
37	52	6			83	88	2	
38	53	5			84	89	2	
39	54	5			85	90	2	
40	55	5			86	90	2	
41	56	5			87	91	2	
42	57	5			88	92	2	
43	58	5			89	92	2	
44	59	5			90	93	1	
45	60	5			91	94	1	
46	61	5			92	94	1	
47	62	5			93	95	1	
48	63	5			94	96	1	
49	64	5			95	97	1	
50	65	4			96	97	1	
51	66	4			97	98	1	
52	66	4	98	99	1			
53	67	4	99	99	1			
54	68	4	100	100	1			
55	69	4				sehr gut muy bueno		
56	69	4						
57	70	4						
58	71	4						
59	71	4						
60	72	4						



Notenskalen Klassenstufen 10 - 12											
Real in %	Note CR	Abi 10-12	Note 1-6			Real in %	Note CR	Abi 10-12	Note 1-6		
≤ 15	40	0	6	insuficiente	ungenügend	55	75	7	3	satisfactorio	befriedigend
16	41	0				56	75	7			
17	42	0				57	76	7			
18	43	0				58	77	7			
19	44	0				59	77	7			
20	45	1	60	78	8						
21	46	1	61	78	8						
22	47	1	62	79	8						
23	48	1	63	80	8						
24	49	1	64	80	8						
25	50	1	65	81	9						
26	51	1	66	81	9						
27	52	2	67	82	9						
28	53	2	68	83	9						
29	54	2	69	83	9						
30	55	2	5	deficiente	mangelhaft	70	84	10	2	bueno	gut
31	56	2				71	84	10			
32	57	2				72	85	10			
33	58	3				73	85	10			
34	59	3				74	86	10			
35	60	3				75	87	11			
36	61	3				76	87	11			
37	62	3				77	88	11			
38	63	3				78	88	11			
39	64	3				79	88	11			
40	65	4	4	suficiente	ausreichend	80	89	12	1	muy bueno	sehr gut
41	66	4				81	89	12			
42	67	4				82	90	12			
43	68	4				83	91	12			
44	69	4				84	91	12			
45	70	5				85	92	13			
46	70	5				86	93	13			
47	71	5				87	93	13			
48	71	5				88	94	13			
49	71	5				89	94	13			
50	72	6	90	95	14						
51	72	6	91	95	14						
52	73	6	92	96	14						
53	74	6	93	97	14						
54	74	6	94	97	14						
						95	98	15			
						96	98	15			
						97	99	15			
						98	99	15			
						99	100	15			
						100	100	15			



5.3.5 Übersicht über die Leistungsmessung: Die Gesamtkonferenz verabschiedet für jedes Fach die Übersicht über die Leistungsmessung im jeweiligen Jahrgang auf Vorschlag der Fachkonferenz.

5.4 Wichtung von schriftlicher und mündlicher Note

5.4.1 Die Gewichtung der schriftlichen bzw. mündlichen Note in den Fächern Deutsch, Mathematik, Spanisch, Englisch, Biologie, Geschichte, Chemie, Ethik, Informatik, Writing Course, Sport, Kunst, Musik, Business English, Sachkunde, Werken, Sozialkunde, Naturkunde und Staatsbürgerschaftskunde richtet sich nach nachfolgenden Grundsätzen:

- a) Die Gesamtkonferenz setzt auf Vorschlag der entsprechenden Fachschaft den prozentualen Wert der schriftlichen und mündlichen Note in ihrem Bereich fest.
- b) Allerdings muss sich der Anteil der schriftlichen Note zwischen 40 % und 60 % und der der mündlichen Note zwischen 60 % und 40 % bewegen.

5.5 Nachschreibarbeiten

5.5.1 Nachschreibarbeiten werden von der Lehrkraft oder, falls dieser fehlt, von der zuständigen Teilschulleiterin oder dem zuständigen Teilschulleiter angesetzt, wenn:

- a) die ursprüngliche Arbeit nicht dem Stoffplan entsprach; hierzu sollte vorher der Noten- und Versetzungsausschuss befragt werden;
- b) die Schülerin / der Schüler nachweislich erkrankt war. Die Erkrankung muss entsprechend durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden, das innerhalb von drei Tagen nach Rückkehr der Schülerin / des Schülers zum Unterricht und vor der Nachschreibearbeit vorgelegt werden muss. Atteste von Verwandten 1. und 2. Grades können nicht anerkannt werden;
- c) ein Verwandter ersten Grades schwer erkrankt war und dies schriftlich nachgewiesen wurde;
- d) ein anderer besonderer Grund vorlag, der gegenüber der Schulleiterin / dem Schulleiter schriftlich begründet wurde, vom ihm akzeptiert wurde und von ihm schriftlich in Aussicht gestellt wurde, dass die Klassenarbeit nachgeschrieben werden kann;
- e) ein Schüler mit schriftlicher Genehmigung der Lehrkraft oder der zuständigen Teilschulleiterin / des zuständigen Teilschulleiters an einer außerschulischen Veranstaltung für die Schule teilgenommen hat

5.5.2 Nachschreibarbeiten müssen sich deutlich von den Originalarbeiten unterscheiden und müssen der jeweiligen Fachleitung vorher zur Genehmigung vorgelegt werden.

5.5.3 Die Nachschreibearbeit wird außerhalb der Unterrichtszeit nachgeholt. Die Aufsicht übernimmt der Fachlehrer oder ein Lehrer, der dazu von der Schulleitung eingeteilt wird.

5.5.4 Die Regelungen 5.5.1 d) und 5.5.3 sind auch anwendbar auf Klassenarbeiten, die vorgeschrieben werden sollen.

5.6 Nachprüfungen für Schülerinnen und Schüler, die nicht die deutschen Schulabschlüsse anstreben

5.6.1 Ausgleichsarbeiten oder Nachprüfungen gelten gemäß der Schulordnung nur:

- für die Fächer Staatsbürgerschaftskunde, Sozialkunde, Naturwissenschaften, Werken, Writing Course, Business English, sowie alle Fächer der Gruppe #1, Gruppe #2 und der Gruppe MKs sowie Vorbereitung für die Nationalen Standardisierten Prüfungen und
- wenn der Schüler beschließt, an eine andere Schule zu wechseln.

Für diese Fälle gelten die Bestimmungen der folgenden Absätze.

5.6.2 Die Termine der Nachprüfungen werden gemeinsam vom Noten- und Versetzungsausschuss sowie der Schulleitung festgelegt, wobei die Bestimmungen der vorliegenden Ordnung und die Belange der Schulverwaltung berücksichtigt werden

5.6.3 Nachprüfungen müssen die wesentlichen Themen beinhalten, die der Schüler beherrschen muss, um zu



zeigen, dass er fähig ist, das Schuljahr zu bestehen.

- 5.6.4 Der Unterrichtsstoff des zweiten Semesters ist die Grundlage für die Nachprüfung. Diese kann aber auch Jahresthemen aus jedem anderen Zeitpunkt des Jahres beinhalten.
- 5.6.5 Der Fachlehrer setzt die Gesamtheit der Themen fest
- 5.6.6 Der Schüler, der eine Nachprüfung ablegen muss, muss über die in der Nachprüfung behandelten Themen sieben Tage vor Durchführung der Nachprüfung schriftlich informiert werden. Ab der 5. Klasse teilt der Lehrer die Prüfungsthemen zusätzlich am Tage nach der Notenkonferenz via Email dem Schüler mit, auch wenn es sich um ein Wochenende handelt.
- 5.6.7 Die Arbeitszeit soll in den Klassenstufen 1 – 4 eine, in den Klassenstufen 5 – 9 zwei Schulstunden nicht überschreiten. Die Klassenarbeiten, die im Bachillerato-Zweig in gleicher Weise erstellt und durchgeführt werden wie in den Nationalen Standardisierten Prüfungen können über drei Zeitstunden geschrieben werden, entsprechend den Regelungen des costaricanischen Erziehungsministeriums (MEP).
- 5.6.8 Die Schüler müssen sich mit in der üblichen vollständigen Schuluniform präsentieren, um die Arbeiten entsprechend der festgesetzten Termine für die Nachprüfungen pünktlich ablegen zu können.
- 5.6.9 Die pflichtgemäß korrigierten und benoteten Arbeiten der Nachprüfungen müssen am folgenden Werktag nach dem Prüfungstag bei der Schulleitung abgegeben werden.
- 5.6.10 Die Schülerinnen/ Schüler und ihre Erziehungsberechtigten haben auf Antrag das Recht, die Prüfungsarbeiten im Beisein eines Mitarbeiters der Schule einzusehen. Sie haben das Recht, Kopien von den Arbeiten zu fertigen. Das Original der Arbeit verbleibt im Besitz der Schule.

5.7 Verhaltensnote

- 5.7.1. Die Verhaltensnote wird unter Berücksichtigung folgender Aspekte erteilt:
 - a) Toleranz
 - b) Respekt vor der körperlichen Integrität der Personen
 - c) Respektvolle Teilnahme an den Schulaktivitäten
 - d) Aufmerksames Zuhören
 - e) Pfléglicher Umgang mit den schulischen Einrichtungen
 - f) Pünktliches Erscheinen im Unterricht
 - g) Befolgung der Anordnungen der Lehrkräfte und anderer Autoritätspersonen
 - h) Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit
 - i) Das Erfüllen der aufgetragenen Verantwortung
 - j) Das Tragen der Schuluniform gemäß der Schulordnung
 - k) Ordnung am Arbeitsplatz
- 5.7.2. Im Zeugnis erscheint die Verhaltensnote unter „Bemerkungen“ und es können folgende Kommentare gemacht werden:
 - „verdient besondere Anerkennung“
 - „entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“
 - „entspricht den Erwartungen“
 - „entspricht den Erwartungen mit einigen Einschränkungen“
 - „entspricht nicht den Erwartungen“
- 5.7.3. Die Verhaltensnote wird in folgender Form ermittelt:
 - a) Alle Lehrer geben für jeden Schüler die Verhaltensnote in das Notenmodul (im Computerprogramm) ein. Dabei berücksichtigen sie Einträge im Klassenbuch, die wegen disziplinarischem Fehlverhalten oder positiven Bemerkungen vorgenommen wurden. Der gesamten Halbjahresnote wird jeweils ein Punkt für dreimaliges Zuspätkommen abgezogen. Für jede unentschuldigte Abwesenheit wird ein Punkt pro Unterrichtsstunde abgezogen. Für jedes unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht werden fünf Punkte pro Unterrichtsstunde abgezogen. Jede besondere Mitteilung in einem akademischen Fach führt zu einer Reduzierung der Verhaltensnote von drei Punkten.
 - b) Die im Zeugnis erscheinende Verhaltensnote wird nach der Anzahl der Wochenstunden



gewichtet, die die Lehrer in der Klasse unterrichten.

- c) Die entsprechenden Klassenkonferenzen haben das Recht, die so ermittelte Verhaltensnote zu verändern, wenn ein Schüler einen schweren oder sehr schweren Verstoß begangen hat

5.7.4. Die Festlegung der Verhaltensnote der Schüler erfolgt halbjahresweise in folgender Form

- a) Sowohl am Ende des 2. Halbjahres im ersten Schuljahr wie auch am Ende des 1. und 2. Halbjahres im 2. Schuljahr wird sie schriftlich für jeden Schüler vom Klassenlehrer formuliert. Dieser kann die Beurteilung der Lehrkräfte erbitten, die in der Klasse unterrichten.
- b) Vom dritten bis zum elften Schuljahr wird die Verhaltensnote nach einer Zahlenskala von 1 bis 6 bewertet. Vom errechneten Durchschnitt werden die Punkte abgezogen, die den unentschuldigten Fehlzeiten, Verspätungen, Schwänzen und unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht laut 5.7.13 entsprechen.

5.8. Bewertung in der 1. und 2. Klasse der Grundschule

5.8.1. Die Bewertung erfolgt in der 1. und 2. Klasse der Grundschule in den folgenden Kategorien:

- In der 1. Klasse erfolgt eine qualitative Beurteilung. Die Bewertung am Ende des 2. Semesters umfasst die Bewertung der folgenden Aspekte: Verhalten, Arbeiten und Lernen und wird vom Klassenlehrer in Zusammenarbeit mit den Fachlehrern erstellt.
- In der 2. Klasse erhalten die Schüler am Ende des 1. Semesters eine verbale Beurteilung über Verhalten, Arbeiten und Lernen. In den Fächern Deutsch, Spanisch und Mathematik werden Noten erteilt. Am Ende des 2. Semesters im 2. Schuljahr erhalten die Schüler Noten in allen Fächern.

5.9. Abschlussarbeit der Grundschule

In der Klasse 6 findet als Abschlussarbeit der Grundschule eine interne Prüfung statt. Sie wird in den Fächern Deutsch, Spanisch, Englisch und Mathematik durchgeführt. Diese Abschlussarbeit wird im Vergleich zu den übrigen Noten doppelt bewertet.

6. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

6.1. Definition der Begriffe

6.1.1. Definition des Begriffs "Versetzung":

Unter Versetzung versteht man das Erreichen der erwarteten Lernziele in jedem Fach. Daher muss der Schüler in jedem der Fächer einen Jahresdurchschnitt von mindestens 65 der costaricanischen Notenskala (entspricht der Mindestnote des staatlichen Systems in Costa Rica) oder eine 4 der deutschen Notenskala erreichen.

6.1.2. Definition des Begriffs "Nicht bestanden":

Nicht bestanden hat ein Schüler, der in einem oder mehreren Fächern einen Jahresdurchschnitt von weniger als oder gleich 5 der deutschen Notenskala erreicht hat. Ob im konkreten Fall ein Notenausgleich möglich ist, ergibt sich aus der Ausgleichsregelung dieser Verordnung.

6.1.3. Definition des Begriffs „Nicht versetzt“:

Als nicht versetzt gilt ein Schüler/eine Schülerin, der/die in einem oder mehreren Fächern die erforderlichen Mindestnoten nicht erreicht hat und diese gemäß der Ausgleichsregelung nicht ausgleichen kann. In diesem Fall muss das Schuljahr wiederholt werden.

6.1.4. Definition des Begriffs „Versetzt“:

Als "versetzt" gilt ein Schüler/eine Schülerin, der/die die erwarteten Lernerfolge erbracht und die erforderlichen Noten in den einzelnen Fächern erreicht hat, womit er in das nächste Schuljahr versetzt wird.



6.1.5. Definition der Ausgleichsleistung:

Das System des Bestehens von Fächern durch ein Ausgleichsverfahren besteht darin, dem Schüler die Möglichkeit zu geben, Fächer zu bestehen, deren Jahresdurchschnitt unter der Versetzungsnote liegen.

6.2. Bestehen von Fächern durch eine Ausgleichsleistung

6.2.1. Das Ausgleichssystem teilt die Fächer in bis zu vier Blöcke ein. Der Schüler hat die Möglichkeit, die nicht bestandenen Fächer auszugleichen, und zwar nur zwischen den Fächern der Blöcke 1 und 2 der Jahrgangsstufen 2-4 und der Blöcke 1 - 3 der Jahrgangsstufen 5-10 / 11 Bachillerato, gemäß den nachstehend aufgeführten Vorgaben.

6.2.2. Aufteilung der Fächer:

In den Jahrgangsstufen 2-4:

- BLOCK 1 (Hauptfach): Deutsch, Spanisch, Mathematik, Sachunterricht
- BLOCK 2 (Nebenfach): Musik, Kunst, Sport, Ethik und Werte
- BLOCK 3 (costa-ricanische Fächer): Staatsbürgerkunde, Naturwissenschaften

In den Jahrgangsstufen 5-10, 11 Bachi:

- BLOCK 1 (Hauptfach): Deutsch, Spanisch, Mathematik und Englisch
- BLOCK 2 (Nebenfach): Sachunterricht, Biologie, Physik, Chemie, Geschichte, Ethik und Werte, Informatik
- BLOCK 3 (MKS Gruppe): Musik, Kunst, Sport
- BLOCK 4 (costaricanische Fächer): Staatsbürgerschaftskunde, Sozialkunde, Naturwissenschaften, Werken, Writing Course, Business English und andere, sowie die Vorbereitungsfächer für die Nationalen Standardisierten Prüfungen

6.2.3. Ausgleichsregelungen

Ein Schüler hat in den Jahrgangsstufen 2-4 unter den folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit, seine Note auszugleichen:

- eine Endnote in Block 1 (Hauptfach), mit deutscher Note 5, kann durch ein anderes Fach aus Block 1 mit einer Mindestnote 3 nach deutscher Notenskala ausgeglichen werden;
- er hat als Endergebnis in einem Fach von Block 2 (Nebenfach) eine Note 5 nach deutscher Notenskala, so braucht er nicht auszugleichen und wird in das nächste Schuljahr versetzt;
- er hat als Endergebnis eine Note 5 in zwei Fächern, eines aus Block 1 (Hauptfach) und das andere aus Block 2 (Nebenfach), so können diese mit 3 Fächern mit Noten von 3 oder höher ausgeglichen werden, wobei zwei dieser Fächer aus Block 1 stammen müssen und höchstens ein Fach aus Block 2;
- Er hat als Endergebnis eine Note 5 in zwei Fächern, und zwar beide aus Block 2 (Nebenfach), so können diese mit zwei Noten zwischen 4 ausgeglichen werden, wobei nur eine aus Block 2 sein darf.
- Er hat ein Endergebnis von 5 in einem Fach von Block 2 (Nebenfach). Ein Ausgleich des Faches ist nicht notwendig und der Schüler gilt als versetzt.

Ein Schüler hat in den Jahrgangsstufen 5-10 / 11 Bachi unter den folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit, seine Note auszugleichen:

- eine Endnote in Block 1 (Hauptfach) mit einer deutschen Note 5 kann durch ein anderes Fach aus Block 1 mit einer Mindestnote 3 (deutsche Skala) ausgeglichen werden;
- er hat als ein Endergebnis in einem Fach von Block 2 (Nebenfach) oder Block 3 (MKS Gruppe), eine Note 5 so braucht er nicht auszugleichen und wird in das nächste



Schuljahr versetzt;

- er hat als ein Endergebnis eine Note 5 in zwei Fächern, eines aus Block 1 (Hauptfach) und das andere aus Block 2 (Nebenfach) oder 3 (MKS Gruppe), so können diese ausgeglichen werden mit 3 Fächern mit Noten von 3 oder höher, wobei eines dieser Fächer aus Block 1 stammen muss, und höchstens ein Fach aus Block 3;
- er hat als ein Endergebnis eine Note 5 in zwei Fächern aus Block 2 (Nebenfach) oder 3 (MKS Gruppe): dies kann mit 3 Fächern mit Noten von 3 oder höher ausgeglichen werden, wobei höchstens ein Fach aus Block 3 stammen darf;
- er hat als ein Endergebnis eine Note 6 Fach von Block 2 (Nebenfach) oder 3 (MKS Gruppe), so kann dieses Ergebnis ausgeglichen werden mit 3 Fächern mit Noten von 3 oder höher, wobei eines dieser Fächer aus Block 1 stammen muss und höchstens ein Fach aus Block 3.

6.3. Versetzung in der Klassenstufe 1

Grundsätzlich werden alle Schüler in die zweite Klasse versetzt, sofern sie das offiziell festgelegte Alter erreicht haben und bis zum Ende des Schuljahres die erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten im Lesen und Schreiben in beiden Sprachen sowie in Mathematik entwickelt haben. Der Versetzungsausschuss der jeweiligen Jahrgangsstufe kann den Eltern in begründeten Fällen die Wiederholung der Klasse eines Schülers empfehlen, der nicht die erforderliche Reife und Kompetenz erreicht hat, die den künftigen Erfolg und eine angemessene akademische Entwicklung einschränken kann.

6.4. Versetzung in den Klassenstufen 2 – 9

- 6.4.1. In den Klassenstufen 2 – 9 erhält ein Schüler, wenn er in allen Fächern des Fächerkanons der jeweiligen Klassenstufe einen Jahresdurchschnitt von 4 der deutschen Notenskala oder besser erreicht, das Urteil „bestanden“ und hat das Recht der Aufnahme in den nächsthöheren Jahrgang. In dem Fach oder Fächern, in denen er allerdings einen Jahresdurchschnitt von 5 oder weniger als 5 der deutschen Notenskala erreicht, gilt dieses Fach als „nicht bestanden“.
- 6.4.2. Der Schüler mit nicht bestandenem Fächern hat die Möglichkeit, gemäß den Vorgaben des Ausgleichsverfahrens, die nicht bestandenem Fächer auszugleichen.
- 6.4.3. Für Schüler des Integrationsunterrichtes gelten die im Konzept für den Integrationsunterricht beschriebenen Regelungen.

6.5. Versetzung in den Klassenstufen 10 und 11

- 6.5.1. Nach Abschluss der zehnten und elften Klasse im nationalen Schulabschluss (Bachillerato)-Zweig, hat ein Schüler das Schuljahr bestanden, wenn er in allen Fächern des entsprechenden Jahrgangs einen Jahresdurchschnitt der Semesternoten von 4 oder höher (deutsche Notenskala) erreicht hat.
- 6.5.2. Gleichmaßen hat der Schüler das Jahr bestanden, wenn er jene Fächer mit Noten unter 4 der deutschen Notenskala anhand der Ausgleichsregelung ausgleichen konnte.
- 6.5.3. In der elften Klasse ist es nicht notwendig, dass ein Schüler aus dem Abitur-Zweig als „Bestanden“ oder „Versetzt“ gilt, um in die zwölfte Klasse versetzt zu werden.
- 6.5.4. Für Schüler des Integrationsunterrichtes gelten die im Konzept für den Integrationsunterricht beschriebenen Regelungen

6.6. Versetzung bei länger wählender Abwesenheit

- 6.6.1. Bei Schülerinnen / Schülern, die im ersten oder zweiten Halbjahr mehr als 2 Monate abwesend sind, um eine Schule in Deutschland zu besuchen, beruht die Versetzung auf den Noten des an unserer Schule besuchten Zeitraumes vor und nach dem Deutschlandaufenthalt und den aus Deutschland erbrachten



Zeugnissen. Es bleibt im Ermessen der Schulleitung, für die Benotung nur ein Semester als Grundlage zu nehmen.

6.6.2. Am Ende des 1. oder 2. Halbjahres erhalten die Eltern eine Mitteilung über die Leistung ihres Kindes. Der Deutschlandaufenthalt muss von der Teilschulleiterin / dem Teilschulleiter vorher genehmigt worden sein oder nicht. Alemania debe haber sido dado o no con antelación por la dirección respectiva.

6.6.3. Der Aufenthalt in Deutschland muss den regelmäßigen Besuch einer Schule vergleichbaren Niveaus beinhalten. Der regelmäßige Schulbesuch muss schriftlich nachgewiesen werden.

6.7. Versetzungen im Abiturzweig

6.7.1. Die Versetzung in die 10. und 11. Klasse des Abiturzweiges (Einführungsphase bzw. Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe) kann nicht durch Nachprüfungen erreicht werden. Es gilt die Versetzungsordnung für die Sekundarstufe I (s. Anlage 1 der Schulordnung).

6.7.2. Ein Schüler des Abitur-Zweiges, der die Anforderungen für den Erwerb des nationalen Schulabschlusses (Bachillerato Nacional) nicht erfüllt, hat zwei Möglichkeiten:

- a. den Wechsel in den Bachillerato-Zweig beantragen und das Jahr zu wiederholen, oder
- b. den deutschen Bildungsgang mit dem Ziel des DIA (Deutsches Internationales Abitur) fortzuführen und das nationale Bachillerato über das Programm „Offene Erziehung“ vom Öffentlichen Erziehungsministerium abzuschließen. Somit erhält er nach erfolgreichem Bestehen seinen Abschluss als „Bachillerato en Educación Media“ vom Öffentlichen Erziehungsministerium (MEP).

6.7.3. Bei einer Versetzung eines Schülers des Abiturzweiges mit Ausgleich aufgrund der Versetzungsordnung (Anlage 1 der Schulordnung) in die Klassenstufe 11 des Abiturzweiges ist ein nachträglicher Wechsel in den Bachillerato-Zweig nur möglich, wenn die Voraussetzungen unter 6.5 erfüllt sind.

6.7.4. Um für das Erziehungsministerium und die staatlichen Universitäten (Referenz für das Prüfungsergebnis der Nationalen Standardisierten Prüfungen oder die Anerkennung an den nationalen Universitäten) die Zeugnisnoten der deutschen Zeugnisse (1 - 6) in die costa-ricanischen Noten umzurechnen, wird folgende Tabelle verwendet:

Note CR	Deutsche Note	Note im Abitursystem	Verbalnote deutsch	Verbalnote spanisch	Note FARO/Universität
100 – 92	1	15 – 13	sehr gut	muy bueno	100
91 - 84	2	12 – 10	gut	bueno	91
83 - 75	3	09 – 07	befriedigend	satisfactorio	83
74 - 65	4	06 – 04	ausreichend	suficiente	74
64 - 45	5	03 – 01	mangelhaft	deficiente	64
44 - 40	6	0	ungenügend	insuficiente	44

6.8. Wechsel des Zweiges

6.8.1. Ein Wechsel vom Bachillerato-Zweig in den Abiturzweig ist während der Klassenstufe 10 oder 11 nicht möglich.



- 6.8.2. Eine Aufnahme in den Abiturzweig der Klassenstufe 12 nach Abschluss des Bachillerato-Zweiges ist nicht möglich.
- 6.8.3. Ein nachträglicher Wechsel vom Abiturzweig in den Bachillerato-Zweig ist nur besonderen Ausnahmefällen und nicht während eines laufenden Semesters möglich. Er setzt einen schriftlichen ausführlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten voraus. Das aktuelle Notenbild ist kein hinreichender Grund für einen Wechsel.
- 6.8.4. Ein Wechsel in den Bachillerato-Zweig ist nur dann möglich, wenn die Prüfung der Versetzungsbedingungen nach 6.4 bzw. 6.5 positiv ausgefallen sind. Insbesondere ist kein Wechsel möglich, wenn beim Übergang von Klasse 10 zu 11 nicht alle Fächer bestanden wurden aber keine Nachprüfung durchgeführt wurde oder die Nachprüfung nicht erfolgreich war.
- 6.8.5. Die Entscheidung über den Wechsel des Zweiges trifft allein die Schulleiterin / der Schulleiter.

6.9. Zeugnisse

- 6.9.1. Zum Halbjahresschluss erhält der Schüler ein Zeugnis. Dieses Dokument dient dazu:
 - a) über die fortlaufende schulische Leistung zu informieren
 - b) über sein Verhalten zu informieren
 - c) seine besonderen Verdienste hervorzuheben
 - d) am Ende des Schuljahres für die Schülerinnen und Schüler, für die die Versetzungsordnung der Sekundarstufe I (Anlage 1 zur Schulordnung) nicht gilt, die Gesamtleistung unter Verwendung folgender Begriffe zu dokumentieren: "aprobado" (versetzt), "reprobado" (nicht versetzt)
 - e) über Abwesenheiten und das Zuspätkommen des Schülers zu informieren
- 6.9.2. Im Kindergarten werden die Eltern im Laufe des Jahres durch mindestens zwei Elternversammlungen über die Entwicklung ihres Sohnes/ihrer Tochter informiert. Am Ende des Schuljahres erhalten die Eltern einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung ihres Kindes.
- 6.9.3. Eine erneute Ausstellung eines verlorengegangenen Zeugnisses auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers ist nur möglich gegen die schriftliche Erklärung der Schülerin / des Schülers bzw ihres / seines Erziehungsberechtigten, dass das Originalzeugnis verlorengegangen ist.
- 6.9.4. Ist die Neuausstellung eines Zeugnisses seitens der Schule notwendig, wird das Originalzeugnis eingezogen.

6.10. Deutsche Sprachdiplom-Prüfungen

- 6.10.1. Im zweiten Halbjahr des Schuljahres müssen alle Schüler der Kurse DaM und Daf-E des 8. Schuljahres und alle Schüler des Kurses DaF des 9. Schuljahres die schriftlichen und mündlichen Prüfungen des Sprachdiploms I ablegen. Schüler, die diese Prüfungen nicht bestehen, können sie im nächsten Jahr wiederholen.
- 6.10.2. Alle Schüler des Kurses DaF der 11. Klasse müssen im 2. Halbjahr des Schuljahres die schriftlichen und mündlichen Prüfungen des Sprachdiploms II ablegen. Schüler, die die DSD-II-Prüfung nicht bestehen, können sie im nächsten Jahr wiederholen.

7. Regelungen für Schülerinnen und Schüler des Quereinstieges in die 5. Klasse (5R)

7.1 Zulassungsprüfung

- 7.1.1 Jedes Jahr bietet die Humboldt-Schule leistungsstarken costaricanischen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, über eine Zulassungsprüfung sowie einen Vorbereitungskurs (Cursillo) in die 5R einzutreten. Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Zulassungsprüfung sind:
 - a) Der Prüfling muss Schüler des 4. Schuljahres sein
 - b) Er darf kein Schuljahr wiederholt haben
- 7.1.2 Die auf Grund dieser Zulassungsprüfung ausgewählten Schüler werden in den "Cursillo I" aufgenommen und



erhalten von Anfang März bis Ende Juni Deutschunterricht. Am Ende des „Cursillo I“ werden die besten Schülerinnen und Schüler zur Fortsetzung des „Cursillos II“ ausgesucht. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer kontinuierlichen Bewertung während des o.g. Zeitraums.

- 7.1.3 Der „Cursillo II“ beginnt im August und endet im November. Der Unterricht erfolgt in den Fächern Deutsch und Mathematik (auf Deutsch). Die endgültige Auswahl zur Zulassung in die Klasse 5R geschieht auf der Grundlage von schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie einer ständigen Bewertung während des o.g. Zeitraums.
- 7.1.4 Der Eintritt in die 5R ist unabhängig von der sozialen und wirtschaftlichen Situation der Familie. Eltern, die über knappe wirtschaftliche Mittel verfügen, können ein Stipendium beantragen.
- 7.1.5 Die Gewährung eines Stipendiums hängt von einer sozioökonomischen Prüfung ab, die nach den Statuten der Humboldt-Stiftung durchgeführt wird. Zusätzlich wird das Leistungsniveau und das Verhalten des Schülers nach den Richtlinien der Schule beurteilt.
- 7.1.6 Die Schüler, die in die Klasse der 5 R aufgenommen werden befinden sich in der 5. und 6. Klasse mit Hinsicht auf ihre akademische Leistung und ihr Verhalten auf Probe. Bei den Schülern, die das jeweilige Schuljahr nicht bestehen, wird der Erziehungsvertrag für das nächste Schuljahr nicht erneuert.
- 7.1.7 Bei den Schülern der Klassen 5 R und 6 R, die in dem Fach Deutsch eine Note 5 oder schlechter erzielen, wird der Erziehungsvertrag für das nächste Schuljahr nicht verlängert, da die deutsche Sprache auch in anderen Fächern die Unterrichtssprache ist.
- 7.1.8 Bis zum Ende der 8. Klasse müssen die Schüler des R-Zweiges ein Leistungsniveau erreicht haben, welches ihnen erlaubt, erfolgreich am Unterricht der integrierten Gruppe der 9. Klasse teilzunehmen.

8 Schuljahresende im Abiturzweig

Der 11. Jahrgang der Qualifikationsphase endet am letzten Schultag des Schuljahres, auch wenn das Schuljahr des nationalen Zweiges und die Verleihung des Nationalen Abschlusses vorher endet.

9 Einspruchsrecht

- 9.1 Bei Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten, die zwischen Lehrkräften und Schülerinnen oder Schülern oder zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit der Benotung oder der Anwendung dieser Ordnung auftauchen, wird versucht, in Übereinstimmung mit den Erziehungszielen und -prinzipien sowie den festgelegten Bestimmungen in Rechtschaffenheit und gutem Willen aller Seiten eine für alle beteiligten Parteien befriedigende Lösung zu finden.
- 9.2 Die Lehrer haben das Recht und die Pflicht, kraft ihres Amtes Fehler, die ihnen bei der Benotung unterlaufen sind, sofort zu korrigieren, unabhängig davon, ob sie selbst auf den Fehler stoßen oder von Schülern, Kollegen oder Eltern bzw. Erziehungsberechtigten darauf aufmerksam gemacht werden.
- 9.3 Kommt es zu keiner direkten Regelung, so haben die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten das Recht, gegen die ihrer Meinung nach ungerechte oder falsche Entscheidung Einspruch einzulegen.
- 9.4 Für jeden einzelnen Vorgang muss ein schriftlicher Einspruch eingereicht werden. Dabei ist folgende Verfahrensweise zu beachten:
 - a) Der Einspruch muss innerhalb von drei Schultagen nach Bekanntwerden des entsprechenden Vorgangs direkt bei der Lehrkraft eingereicht werden.
 - b) Wenn der eingereichte Einspruch vom Lehrer abgelehnt wird, erfolgt die Berufung. Diese richtet sich an den Noten- und Versetzungsausschuss und muss innerhalb von drei Werktagen nach der Ablehnung des Einspruches vorliegen.
 - c) Sowohl der Einspruch als auch die Berufung müssen schriftlich unter Angabe des Vornamens, Nachnamens und anderer wichtiger Daten zur Person der Antragstellerin /des Antragstellers erfolgen. Sie müssen von ihr / ihm oder von seinen Erziehungsberechtigten unterschrieben werden und genaue Angaben zu den einzelnen Aspekten des umstrittenen Vorgangs enthalten, damit in der Entscheidung darauf eingegangen werden kann. Wenn diese Einzelaspekte in dem Einspruch bzw. der Berufung fehlen



und nur ein allgemeines Nichteinverständnis ausgedrückt wird, sind der jeweilige Lehrer oder das nächst höhere Organ nicht verpflichtet, ihre Entscheidung zu begründen. In diesem Fall genügt es, dem Einspruch bzw. der Berufung stattzugeben oder sie abzulehnen.

d) Sowohl der Lehrer als auch das Organ, bei der der Einspruch erhoben wurde, müssen die Entscheidung treffen und die Antwort im Original dem Betroffenen sowie der Schulleitung eine unterschriebene Kopie für die Verwaltungsakten zukommen lassen.

9.5 Bevor der Noten- und Versetzungsausschuss seine Entscheidung trifft, ist er berechtigt:

a) den betreffenden Lehrer um Auskunft über einen bestimmten Punkt des Einspruchs zu bitten, auf den er in seiner Stellungnahme nicht eingegangen ist

b) die vom Schüler oder dessen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und dem Lehrer angegebenen Fakten zu untersuchen und dafür Dokumente anzufordern und zu prüfen sowie Aussagen und weiteres Beweismaterial zu berücksichtigen.

9.6 Gegen die Entscheidung des Noten- und Versetzungsausschusses kann innerhalb von fünf Schultagen nach deren Bekanntgabe beim zuständigen Schulleiter Berufung eingelegt werden.

9.7. Gegen die Entscheidung des zuständigen Schulleiters kann keine Berufung eingelegt werden, so dass hiermit das Verfahren als beendet gilt.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Die Bestimmungen der DIA (Deutsches Internationales Abitur – Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Deutschen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland vom 11.06.2015) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Rili DIA-PO (Richtlinien für die Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland „Deutsches Internationales Abitur“ vom 11.06.2015) bleiben unberührt.

10.2 Alles, was nicht in der Schulordnung oder dessen Anhängen geregelt, wird gemeinsam von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der Gesamtkonferenz, dem Noten- und Versetzungsausschuss oder der Klassenkonferenz geregelt.

10.3 Am Ende jedes Schuljahres wird diese Ordnung von der Schulleitung und dem Versetzungskomitee überprüft, und der Gesamtkonferenz zur Abstimmung vorgelegt, um die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.